

**Namenserteilung (Kind soll Familienname des Kindsvaters erhalten)
(auch schon vor der Geburt möglich)**

Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge

Anwendung bei unverheirateter Mutter, wenn keine Sorgeerklärung abgegeben wurde oder bei verheirateten, wenn ein Elternteil verstorben ist oder diesem das Sorgerecht entzogen wurde.

§ 1617a Abs. II BGB

Kindsmutter erklärt (bei alleiniger Sorge, auch alleine möglich)

- Personalausweis
- Eigene Geburtsurkunde oder begl. Abschrift Geburtenregister
- Erweiterte Meldebescheinigung, wenn außerhalb gemeldet!
- Sorgerechtsnachweis gem. § 1626 ff. BGB (**Negativbescheinigung**)
- Falls minderjährig, dann mit gesetzlichem Vertreter vorsprechen

Kindsvater stimmt zu (auch alleine möglich)

- Personalausweis
- Eigene Geburtsurkunde oder begl. Abschrift Geburtenregister
- Erweiterte Meldebescheinigung, wenn außerhalb gemeldet!
- Falls minderjährig, dann mit gesetzlichem Vertreter vorsprechen